
S 9 RJ 557/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 557/98
Datum	23.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 48/00
Datum	01.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 23. November 1999 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄgerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am â geborene KlÄgerin erlernte von September 1984 bis Juli 1986 den Beruf eines Facharbeiters fÄr Eisenbahntransporttechnik und arbeitete danach bis zum 31.12.1993 als Zugabfertigerin. Die KlÄgerin beendete das ArbeitsverhÄltnis durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages gegen Zahlung einer Abfindung. Nach der Arbeitsplatzbeschreibung der Bahnversicherungsanstalt â Hauptverwaltung/Berufskundendienst â (Stand 3/95) ist die TÄtigkeit Zugvorbereiter/Zugfertigsteller der Berufsgruppe "Angelernter im oberen Bereich" zugeordnet. Dabei handelt es sich um leichte Arbeit in geschlossenen RÄumen,

zum Teil im Freien, überwiegend im Gehen und Stehen. Die Einarbeitung beträgt ca. zwei bis drei Monate.

Von September 1996 bis November 1996 nahm die Klägerin an einer Umschulung als Verkäuferin teil, brach diese jedoch infolge Krankheit ab und bezieht seitdem Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit.

Am 10.09.1997 beantragte sie bei der Beklagten die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, da sie sich auf Grund orthopädischer Beschwerden und nach Gallenoperation für berufs- bzw. erwerbsunfähig hielt. Leichte Tätigkeiten könne sie noch verrichten. Die Beklagte zog im Verwaltungsverfahren ein Gutachten des Arbeitsamtes vom 27.04.1995, ein Gutachten des MDK vom 07.03.1997 sowie den ärztlichen Entlassungsbericht der Reha-Klinik vom 30.07.1997 nach medizinischer Reha vom 02.07. bis 23.07.1997 bei. Darin diagnostizierten die Ärzte chronisch rezidivierende Lumboischialgie rechts ohne sensomotorische Defizite sowie Zustand nach laparoskopischer Cholezystektomie am 22.05.1997. Als Zugabfertigerin sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könne die Klägerin vollschichtig eingesetzt werden, wobei ständig sitzende oder stehende Tätigkeit, das Heben und Tragen von schweren Gegenständen sowie Zwangshaltungen vermieden werden sollten. Die Klägerin wurde arbeitsfähig entlassen. Des Weiteren beauftragte die Beklagte Dr. vom Medizinischen Dienst DEV mit der Erstattung eines Gutachtens. Im Gutachten vom 06.02.1998 diagnostizierte die Ärztin chronisch rezidivierende Ischialgien rechts. Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten seien durch rezidivierende Rückenbeschwerden eingeschränkt. Es beständen Einsatzmöglichkeiten für eine Tätigkeit mit geringgradiger körperlicher Belastung im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen unter Vermeidung von Zwangshaltungen. Als Bürohilfskraft und für leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe vollschichtiges Leistungsvermögen.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 12.03.1998 ab, da nach den getroffenen Feststellungen weder Berufsunfähigkeit (BU) noch Erwerbsunfähigkeit (EU) bestehe. Dagegen richtete sich der Widerspruch vom 07.04.1998. Die Tätigkeit als Zugabfertiger könne noch ausgeübt werden, jedoch gebe es eine solche Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr. Als Bürohilfskraft könne sie nicht vollschichtig arbeiten und sie habe noch einen Sohn zu versorgen. Nach Einholung eines Befundberichtes Dr. wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 30.06.1998 zurück. Im Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen könne die Klägerin leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten und den ermittelten Beruf als Zugabfertigerin noch vollschichtig verrichten. Der Beruf als Zugabfertiger sei der Berufsgruppe der angelernten Angestellten zuzuordnen.

Dagegen richtete sich die am 13.07.1998 beim Sozialgericht (SG) Chemnitz erhobene Klage. Die medizinische Reha hätte keine Besserung bewirkt. Seit 1994 sei sie arbeitslos und könne nach der Bestätigung des Amtsarztes nur noch leichte Tätigkeiten ausüben. Der Beruf als Zugabfertiger sei für sie sehr geeignet gewesen, da sie nicht lange stehen und sitzen könne. Das SG hat in

medizinischer Hinsicht Befundberichte Dr. â€¦ und Dipl.-Med. â€¦ eingeholt sowie das Gutachten des Arbeitsamtes â€¦ vom 26.08.1998 beigezogen. Entsprechend des Leistungsbildes sei die KlÃ¤gerin vollschichtig fÃ¼r Ã¼berwiegend leichte Arbeiten mit wechselnder KÃ¶rperhaltung unter Vermeidung von Zwangshaltungen sowie Heben und Tragen schwerer Lasten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. FÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Zugabfertigerin dÃ¼rfe weiterhin Eignung vorliegen. Des Weiteren hat das SG die FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die/Chirotherapie/Spez. Schmerztherapie Dr. â€¦ mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Die SachverstÃ¤ndige diagnostizierte im Gutachten vom 30.06.1999 ein Lumbalsyndrom. Es bestehe eine deutliche Diskrepanz zwischen massiv geklagtem Beschwerdebild und objektivierbarem Befund. Einzige AuffÃ¤lligkeit sei eine verminderte Beweglichkeit im Bereich des rechten Kreuz-Darmbein-Gelenkes, wobei es sich um eine behandelbare FunktionsstÃ¶rung handle. Eine chronische Dauererkrankung sei im orthopÃ¤dischen Bereich in keiner KÃ¶rperregion zu erkennen und sei im letzten Halbjahr auch nicht behandelt worden. Das bestehende chronische Lumbalsyndrom sei ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen. Am Befund habe sich im Zeitpunkt von zwei Jahren nichts geÃ¤ndert. Unter BerÃ¼cksichtigung der Arbeitsplatzbeschreibung eines Zugvorbereiters/Zugfertigstellers kÃ¶nne die Arbeit einer Zugabfertigerin vollschichtig verrichtet werden. Ebenso kÃ¶nne die Arbeit einer Mitarbeiterin einer Poststelle, in der Materialverwaltung, in der Registratur oder als PfÃ¶rtnerin vollschichtig ausgeÃ¼bt werden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht eingeschrÃ¤nkt. Die KlÃ¤gerin bestehe auf dem Wunsch, eine EU-Rente zu erhalten. Zur Psyche stellte die SachverstÃ¤ndige fest, dass die KlÃ¤gerin auffÃ¤llig erscheine, verlangsamt spreche, sehr depressiv und klagsam sei. Das Distanzverhalten sei normal, bewusstseinsklar allseitig orientiert bei langsamer Beantwortung der gestellten Fragen. AuffÃ¤llig sei eine offensichtlich depressive Stimmungslage, welche sich in etwa mit dem Befund des Reha-Berichtes decke. Um der KlÃ¤gerin nicht Unrecht zu tun, werde ein psychiatrisches Gutachten empfohlen mit der Fragestellung einer eventuell abnormen Schmerzverarbeitung.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 23.11.1999 abgewiesen, da die KlÃ¤gerin weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig sei. Bisheriger Beruf im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sei der Beruf der Zugabfertigerin. Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme sei sie in der Lage, ihren bisherigen Beruf sowie mittelschwere und leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig zu verrichten. Die LeistungseinschÃ¤tzung im Gutachten Dr. â€¦ vom 30.06.1999 habe das SG Ã¼berzeugt. Die SachverstÃ¤ndige habe eine ausfÃ¼hrliche Anamnese erhoben und sich mit den geschilderten Beschwerden auseinandergesetzt. Die EinschÃ¤tzung beruhe auf der kritischen WÃ¼rdigung der vorangegangenen Gutachten und Befundberichte sowie auf der eigenstÃ¤ndigen Untersuchung. Die getroffene LeistungseinschÃ¤tzung sei nachvollziehbar und zur Beurteilung ausreichend. AuÃ¶er einer behandelbaren, verminderten Beweglichkeit im Bereich des rechten Kreuz-Darmbein-Gelenkes hÃ¤tten bei im Ã¶brigen altersgerechten Befunden keine weitergehenden FunktionseinschrÃ¤nkungen objektiviert werden kÃ¶nnen. Eine andere Leistungsbeurteilung ergebe sich auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der Befundberichte der behandelnden Ã¶rzte. Ebenso habe das Gutachten des Arbeitsamtes vom August 1998 ein vollschichtiges

Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeit bescheinigt. Von der Allgemeinärztin seien unveränderte Beschwerden angegeben und eine psychische Auffälligkeit mit Krankheitswert, welche die Überweisung zwecks Behandlung zu einem Facharzt für Neurologie/Psychiatrie als erforderlich erscheinen lasse, sei nicht angegeben. Überdies sei sie aus der Rehabilitation nach dem Bericht vom 30.07.1997 für ihre letzte Tätigkeit als Zugabfertigerin als arbeitsfähig entlassen worden. In der mündlichen Verhandlung habe das SG nicht den Eindruck gewonnen, dass die Klägerin über psychische Auffälligkeiten mit sozialmedizinischem Krankheitswert verfüge. Der im Gutachten Dr. angegebene Rentenwunsch erscheine angesichts der sozialen Situation nachvollziehbar, sei jedoch nicht geeignet, die medizinischen Voraussetzungen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu begründen. Da die bisherige Tätigkeit als Zugabfertigerin nach der Arbeitsplatzbeschreibung des berufskundlichen Dienstes leichte körperliche Tätigkeiten beinhalte und da sie mit dem vorbezeichneten Leistungsvermögen weiterhin vollschichtig arbeiten könne, würden die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen BU gemäß [§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) nicht vorliegen. Das SG verkenne hierbei nicht die derzeitige Arbeitsmarktlage. Gemäß [§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) bestehe bei vollschichtiger Einsatzmöglichkeit keine BU. Die jeweilige Arbeitsmarktlage sei dabei nicht zu berücksichtigen. Das Problem, einen geeigneten Arbeitsplatz mit dem verbliebenen Restleistungsvermögen zu bekommen, falle in den Risikobereich der Arbeitslosenversicherung, nicht hingegen in den Bereich der Rentenversicherung. Mangels BU bestehe auch kein Anspruch auf Rente wegen EU gemäß [§ 44 SGB VI](#).

Gegen das am 06.12.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 23.12.1999 eingelegte Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG). In Anbetracht der bisherigen orthopädischen Untersuchungen habe die Klägerin einen weiteren Orthopäden konsultiert. Aus dem Gutachten Dr. vom 02.05.2000 ergebe sich, dass die Klägerin auf Grund der schweren psychischen Beeinträchtigung nicht arbeitsfähig sei.

Dr. hatte in dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten vom 02.05.2000 chronisches Wirbelsäulensyndrom sowie Schmerzverarbeitungsstörung bei Verdacht auf Depression diagnostiziert. Die geklagten Beschwerden seien durch seine erhobenen Befunde und nach Durchsicht der vorliegenden Fremdbefunde nicht ausreichend zu erklären. Seines Erachtens liege auf Grund einer zu vermutenden Depression im Zusammenhang mit der sozialen Situation der Klägerin (alleinstehend, arbeitslos, gelegentliche Probleme mit Sohn) eine Schmerzverarbeitungsstörung vor, die sich zur Schmerzkrankheit ausgebaut habe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 23.11.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 10.09.1997 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

besteht nicht.

Zutreffend haben die Beklagte und das SG festgestellt, dass bei der KlÄgerin im Ergebnis der medizinischen SachaufklÄrung von einem vollschichtigen LeistungsvermÄgen fÄ¼r leichte bis mittelschwere TÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie fÄ¼r den Hauptberuf als Zugabfertigerin auszugehen ist. Der Senat schlieÄt sich insoweit in vollem Umfang der zutreffenden und ausfÄ¼hrlichen BegrÄ¼ndung der erstinstanzlichen Entscheidung an ([Ä 159 Abs. 2 SGG](#)). Dem steht nicht entgegen, dass sich das SG in den EntscheidungsgrÄ¼nden auf das Mehr-Stufen-Schema des Bundessozialgerichts (BSG) zur Zuordnung der Arbeiterberufe in hierarchisch geordnete Gruppen bezogen hat, statt das Mehr-Stufen-Schema des BSG fÄ¼r Angestelltenberufe anzufÄ¼hren. Vorliegend stellt sich jedoch die Frage der Verweisbarkeit nicht, da die KlÄgerin den zuletzt auf Dauer ausgeÄ¼bten Hauptberuf als Zugabfertigerin nach den Ä¼bereinstimmenden EinschÄtzungen der Reha-Klinik sowie in den Gutachten Dr. Gruner, Arbeitsamt Chemnitz, und Dr. â noch vollschichtig ausÄ¼ben kann. Die KlÄgerin selbst hat im Widerspruch vom April 1998 sowie in der KlagebegrÄ¼ndung angefÄ¼hrt, dass sie diesen Beruf noch ausÄ¼ben kÄ¼nne, dass es diese TÄtigkeit jedoch nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt gebe. Insoweit hat das SG bereits festgestellt, dass im Rentenverfahren lediglich die BerufsmÄ¼glichkeit und nicht die Vermittelbarkeit von Arbeit der Beurteilung zugrunde zu legen ist.

Auch die ergÄ¼nzend vom Senat beigezogenen Befundberichte lassen keine anderen Schlussfolgerungen zu. Das fÄ¼r die KlÄgerin erstellte Gutachten Dr. â vom 02.05.2000 teilte die bekannten Diagnosen mit und fÄ¼hrte in Ä¼bereinstimmung mit der orthopÄ¼dischen SachverstÄ¼ndigen Dr. â im Gutachten vom 30.06.1999 aus, dass die geklagten Beschwerden sich durch die erhobenen Befunde nach Durchsicht der vorliegenden Fremdbefunde nicht ausreichend erklÄren lassen. Die angenommene Depression steht im Zusammenhang mit der sozialen Situation der KlÄgerin. Insoweit hat der Senat den Befundbericht der FachÄ¼rztin fÄ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. â vom 22.01.2001 eingeholt, woraus sich ein Verdacht auf somatoforme SchmerzstÄ¼rung ergibt. Jedoch sind neurologische AusfÄ¼lle nicht objektivierbar. Nach EinschÄtzung der FachÄ¼rztin ist die KlÄgerin lediglich fÄ¼r Arbeit mit grÄ¼Äerer kÄ¼rperlicher Belastung als auch fÄ¼r Arbeiten mit anhaltender Stressbelastung ungeeignet. Eine Ä¼nderung des festgestellten Leistungsbildes ergibt sich demnach nicht und ebenso wenig die Notwendigkeit weiterer medizinischer SachaufklÄrung. Sofern Dr. â mitteilt, dass Zeiten der ArbeitsunfÄ¼higkeit nicht bestÄ¼tigt sind, entspricht dies offenbar den tatsÄ¼chlichen Gegebenheiten, da die KlÄgerin auch weiterhin Leistungen der Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit bezieht und demzufolge dem Arbeitsmarkt zur VerfÄ¼gung steht.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde ab ([Ä 153 Abs. 2 SGG](#)).

Aus den genannten GrÄ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024